



Bekanntmachungen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 15.12.2021 zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zur weitergehenden Anordnung bzgl. der Aufhebung der Möglichkeit der vorzeitigen Freitestung für enge Kontaktpersonen aufgrund des hohen Infektionsgeschehens auf dem Gebiet des Landkreises Erding.

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Landkreis Erding, erlässt das Landratsamt Erding auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG und Ziff. 6.1.1 Satz 4 und 6.1.2 Satz 4 der AV Isolation vom 29.10.2021 in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die oben genannte Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 15.12.2021 zur Festsetzung der Quarantänedauer auf generell mindestens 10 Tage und den Entfall der Möglichkeit der Freitestung nach sieben Tagen für enge Kontaktpersonen und für die dort genannten Hausstandsmitglieder wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Hinweise:

Von dieser Allgemeinverfügung unberührt bleiben weitergehende Quarantäne-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Infektion mit einer Omikron-Virusvariante. Die Ausnahmebestimmungen für geimpfte und genesene Personen (vgl. § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV)) bleiben ebenfalls unberührt.

Begründung:

I.

Seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung vom 15.12.2021 ist der maßgebliche Inzidenzwert des Landkreises Erding weiterhin und nachhaltig rückläufig und liegt inzwischen deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt. Die 7-Tages-Inzidenz liegt am Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung mit 193,7 erstmalig seit vielen Wochen wieder unter 200.

Der überdurchschnittlich hohe Rückgang der 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Erding in den vergangenen Tagen bzw. Wochen (von über 900 auf inzwischen unter 200) ist ein klares Indiz für die Geeignetheit der mit der Allgemeinverfügung vom 23.11.2021 und der anschließenden Allgemeinverfügung vom 15.12.2021 getroffenen Maßnahmen.

Die Situation in den Krankenhäusern der Region ist zwar weiterhin angespannt, aber soweit stabil.

In der Allgemeinverfügung vom 15.12.2021 war genannt, dass durch das Gesundheitsamt Erding eine stetige Bewertung der vorherrschenden Situation erfolgt.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes zum aktuellen Zeitpunkt ist in Folge der eingetretenen nachhaltigen Entspannung des Infektionsgeschehens und der damit einhergehenden Belastung der



Sonder-Amtsblatt

Ausgabe 77
Donnerstag 23.12.2021

intensivmedizinischen Versorgung in der Region die Fortsetzung der mit Allgemeinverfügung vom 15.12.2021 getroffenen Regelungen nach pflichtgemäßen Ermessen nicht mehr im hinreichenden Maße geboten.

II.

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung treten mit Bekanntgabe in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 15.12.2021, welche bis einschließlich 31.12.2021 galt, ist ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nicht mehr zu beachten.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Erding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Erding, 23.12.2021
gez.

Peter Stadick
Regierungsrat